

# **Vereinbarungen über Verkauf, Lieferung und Zahlung**

## **§ 1 Abschluss des Vertrages**

1.1. Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch den Unternehmer zustande. Der Auftraggeber hält sich an seine Bestellung vier Wochen gebunden.

1.2. Es gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Lieferungen andere Vereinbarungen schriftlich niedergelegt sind.

1.3. Soweit in den nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden Vereinbarungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der VOB in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

## **§ 2 Rücktritt, Kündigung**

2.1. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, kündigt er oder nimmt er die Leistung nicht ab, so ist der Unternehmer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 30 % des Vertragspreises zu fordern, solange die Leistung nicht produziert oder seitens des Vorlieferanten an den Unternehmer geliefert worden ist. Ist die Ware produziert oder vom Lieferanten geliefert, erhöht sich der Schaden auf 70 % des Vertragspreises, wenn noch eine Montage durch den Unternehmer erfolgen müsste. Ohne Montagenotwendigkeit erhöht sich der Schaden auf 90 % des Vertragspreises. Ist eine Montage erfolgt, so beträgt der Schaden 100 % des Vertragspreises. Der Unternehmer ist lediglich verpflichtet, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, gegebenenfalls nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

2.2. Die Bestimmung gilt bei Kündigungen des Bestellers als Vergütungsregel nach § 649 BGB.

2.3. In Fällen des Schadensersatzes gilt sie zur Schadenspauschalierung.

2.4. Im Falle des § 645 BGB gilt sie als der geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung einschließlich Auslagenersatz.

## **§ 3 Preise**

3.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Montage, ab Werk und ohne Verpackung, sofern nicht schriftlich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist.

3.2. Wurde die Lieferung durch den Unternehmer besonders vereinbart, so ist das Entladen Sache des Bestellers. Er hat die Entladung unverzüglich nach Eintreffen vorzunehmen. Entstehen durch übermäßig lange Ablade- und Wartezeiten Mehrkosten, so trägt diese der Besteller, sofern er nicht nachweist, dass ihn an der Verzögerung kein Verschulden trifft.

3.3. Ändern sich die umseitig angegebenen Mengen, Maße oder Arten, so werden die vereinbarten Preise entsprechend angepasst, also ermäßigt oder erhöht.

3.4. Rechnungen des Unternehmers sind sofort und ohne Abzüge (Skonti) fällig, sofern Skonti nicht besonders vereinbart werden.

#### **§ 4 Abrufaufträge**

4.1. Bei Abrufaufträgen gelten die zur Zeit des Abrufs gültigen Preise des Unternehmers, sofern der Abruf später als 120 Kalendertage nach Vertragsschluss erfolgt.

4.2. Der Besteller hat den Abruf mindestens acht Wochen vor der anvisierten Auslieferung zu erklären.

#### **§ 5 Baugenehmigung**

Der Besteller wird darüber belehrt, dass er die erforderliche Baugenehmigung in Händen halten muss und ihm Auflagen hinsichtlich des Gewerkes des Unternehmers nicht gemacht sein dürfen, die eine Abweichung des Werkes erfordern. Der Unternehmer übernimmt für ihm nicht schriftlich bekanntgemachte Bauauflagen keine Haftung.

#### **§ 6 Lieferfristen**

6.1. Alle Lieferfristangaben werden nach bestem Ermessen gegeben. Die Lieferfristen beginnen erst nach Eingang der vom Besteller beizubringenden Unterlagen und nach Vorliegen der verbindlichen Maße beim Unternehmer. Sie sind nur annähernd zu betrachten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Verzug tritt vor Ablauf von drei Wochen nach angegebener Lieferfrist nicht ein.

6.2. Ausführungsfristen werden angemessen verlängert, soweit die Behinderung durch einen vom Besteller zu vertretender Umstand, durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Unternehmers oder eines seiner Zulieferer, durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände verursacht wird.

6.3. Kommt der Unternehmer in Verzug, so kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 2 Wochen, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Schaden auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung durch den Unternehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht oder in der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit besteht.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

7.1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Weiterverkauf, Vermietung, Schenkung, Verpfändung oder Einbau ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers oder im Falle des Einbaus bei Stundung oder hinaus geschohbarer Fälligkeit des Kaufpreises vor vollständiger Zahlung zulässig.

7.2. Zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Vertrag tritt der Besteller dem Unternehmer den pfändbaren Teil seiner Lohn-/Gehalts-/Pensions-/oder sonstigen Bezüge bis zur Höhe der Forderung ab.

## § 8 Gewährleistung und Garantie

8.1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und dem Unternehmer alle offensichtlichen Mängel innerhalb von acht Tagen, in jedem Fall aber vor Weiterverarbeitung schriftlich anzuzeigen.

8.2. Der Unternehmer ist nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ein Anspruch auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn nicht mindestens zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche fehlschlagen, es sei denn, der Unternehmer hätte den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes, übernommen.

8.3. Weitere Ersatzansprüche – auch für mittelbare Schäden mit Ausnahme des Produkthaftungsgesetzes – werden ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Verschulden des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt. Beschaffenheitsgarantien sind davon ausgenommen.

8.4. Die Gewährleistungfrist richtet sich nach den Bestimmungen des BGB, bei Einbau in Bauwerke nach den Bestimmungen der VOB/B.

8.5. Keine Mängel liegen vor:

- bei leichten Farbunterschieden zwischen den einzelnen Materialien. Diese sind durch unterschiedliche Produktionsgänge bedingt.
- bei Vorliegen oder Fehlen von Dübelloch-Bohrungen von Fenster- oder Türprofilen. Diese werden – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – produktionsbedingt teilweise mit Dübelloch-Bohrungen versehen.
- bei Eigenfarben der Glaserzeugnisse. Alle Glaserzeugnisse haben Eigenfarben, welche mit zunehmender Glasdicke deutlich werden können.
- bei Kondensation auf der Witterungsseite von Mehrscheiben-Isoliergläsern.
- bei Änderung von Funktionswerten des Glases. Die für das Glas angegebenen Funktionswerte sind nach den geltenden DIN-Prüfnormen gemessen worden. Davon abweichende Ausführungen (z. B. durch größenbedingte Glasdickenanpassung oder den Einsatz von Ornamentgläsern oder Sprossen) können zur Änderung der angegebenen Funktionswerte führen.
- wenn die Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas eingehalten sind.
- bei Erscheinungen am Markisentuch, die nach den Richtlinien der Markisenhersteller unvermeidbar sind.

8.6. Der Unternehmer leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den vor- und nachstehenden Abweichungen:

8.6.1. Die Gewähr umfasst die kostenlose Instandsetzung fehlerhafter Teile innerhalb eines Radius von 100 km unseres Betriebes. Weitergehende Ansprüche aus der Gewähr sind ausgeschlossen.

8.6.2. Die Gewährleistungsfrist für elektrische Teile beträgt 2 Jahre.

## **§ 9 Firmenzeichen/Schutzfolien**

Der Unternehmer ist berechtigt, an seinen Produkten ein Firmen- oder sonstiges Zeichen anzubringen. Die Produkte werden teilweise mit einer Schutzfolie und Wartungsaufklebern sowie Fertigungsmarkierungen versehen. Sämtliche Folien und Kennzeichnungen müssen bauseits entfernt werden.

## **§ 10 Durchführung der Montage**

10.1. Der Unternehmer bestimmt den genauen Tag der Nachmessung und Montage nach billigem Ermessen – (§ 315 BGB).

10.2. Sollte die Nachmessung ergeben, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein etwaiger Schadensersatz steht dem Besteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu.

10.3. Für Schäden an Mauerwerk, an sonstigen Gegenständen des Bestellers oder an Sachen der in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogenen Personen haftet der Unternehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.4. Für die Montage sind Stromanschlüsse in höchstens 10 m Entfernung von der Montagestelle notwendig. Sie sind bauseits zu stellen. Ferner muss ein Stellplatz für ein Lieferfahrzeug mit Anhänger und einer Länge von 12 m in einer Entfernung von nicht mehr als 50 m zum Eingang zur Verfügung stehen. Grundsätzlich werden alle Fenster und Türen von innen eingebaut. Daher muss in dem zur Montage vorgesehenen Raum um das Fenster herum ein Umkreis von 2 m frei von Gegenständen sein, d. h. Gardinen müssen entfernt, Möbel weggerückt sein. Der Besteller muss seine in dem Raum befindlichen Gegenstände vor Staub schützen und den Raum zur Montage zugänglich halten. Nimmt die Arbeit voraussichtlich länger als einen Arbeitstag in Anspruch, so ist dem Unternehmer ein verschließbarer Raum von mindestens 10 qm zur Verfügung zu stellen. Die Montage muss ungehindert und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

10.5. Zusätzliche Arbeiten, die anfallen, weil die Voraussetzung nach 10.4. nicht oder nur teilweise erfüllt sind (z.B. Gerüste und Hebeworkzeuge, Entladezeiten, Aufräumarbeiten etc.) werden zum Stundenlohn und nach Materialaufwand sowie bei Fremdleistungen nach deren Vergütung gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Abnahme der Leistung**

11.1. Teilleistungen (einzelne Fenster oder Rollläden, Markisen, Vordächer etc.) sind einzeln abzunehmen.

11.2. § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B lauten:

(1) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

(2) Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme der Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme. Diese Bestimmungen gelten auch gegenüber Verbrauchern.

## **§ 12 Zahlungen und Verzugszinsen**

12.1. Zahlungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrages in bar oder durch Überweisung zu leisten. Entscheidend ist bei Überweisungen die Gutschrift auf dem Konto des Unternehmers. Scheckzahlungen gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf dem Konto des Unternehmers als geleistet.

12.2. Wird ein Auftrag in mehreren Abschnitten ausgeführt, so ist der Unternehmer berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen zu verlangen. Im Übrigen richten sich Abschlagszahlungen nach dem Vertrag und § 632 a BGB.

## **§ 13 Aufrechnungsverbot und Zurückhaltungsrecht**

13.1. Der Besteller darf nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

13.2. Der Besteller darf fällige Rechnungsbeträge nur zurück behalten, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

14.1. Gerichtsstand ist Itzehoe, soweit der Besteller Vollkaufmann ist.

14.2. Erfüllungsort für Verkäufe ist für beide Teile Schenefeld bei Itzehoe, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart.

Stand 02.2026